

mit Vermerk der Änderung
vom 19.2.2011

Höxterscher Segel-Club HSC

SATZUNG

§ 1

VEREIN

- 1) Der Verein trägt den Namen „Höxterscher Segel-Club HSC „
- 2) Sitz des Vereins ist Höxter.
- 3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
- 4) Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Landes-Seglerverband NRW sowie im Landessportbund NRW und im Kreissportbund Höxter.

§ 2

VEREINSZWECK

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch
 - Pflege des Segelns als Breitensport
 - Ausbildung zum Sportbootführerschein
 - Kostengünstiges Jugendsegeln
 - Veranstaltung von Regatten
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes .Er kann erfolgen wegen
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solches gilt insbesondere: Schädigung des Ansehens sowie Gefährdung der Existenz des Vereins
 - Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen
- 5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 5


VEREINSJUGEND

- 1) Die Jugend ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- 2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- 3) Die Jugendabteilung wählt ihren Jugendobmann.
- 4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6

ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von ⁴sechs Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge müssen innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beitragsfestlegung;
 - Festlegung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahres;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereines.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden(gesetzlichen) Vorstand
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - Jugendobmann
 - Ausbildungsleiter
 - Gerätewart
 - Schriftführer
 - Sportwart

* geändert
o. Protokoll
des JHV am
19. 02. 2011



- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Neuwahlen erstmals 2004. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restlichen Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandmitglied verwaltet.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- 6) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 9

BEITRÄGE

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 10

SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VEREINSAUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Höxter, den 5. Juni 2001

H. Götter
Hans-Joachim von Kölln
Stephan von Kölln
Hans-W. Hoyer
Paul Hoyer
Werner
Göy Hoyer
Willy Bielecke
Rolf Bielecke
Werner Bielecke
Wilk. Heinenmann
Jürgen Hoyer
Walter Wacker
Dirk Bielecke

W. Weirauch
Filman Fuchs
Richard Bielecke

8